

Satzungen Posaunenchor Söllingen

§1

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet und erhielt den Namen Posaunenchor Söllingen

§2

Der Zweck des Vereins ist, die kirchliche Musik zu pflegen und bei Festlichkeiten , Familienfesten und dergleichen zu spielen.

§3

Bei Beerdigungen eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten ist der Verein verpflichtet, nach Möglichkeit durch seine Musik die letzte Ehre zu erweisen.

§4

Geschäftliche Versäumnisse der Bläser sind in jedem Falle zu vergüten.

§5

Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.

§6

Jede natürliche Person unter 50 Jahren kann ohne Rücksicht auf Konfession passives Mitglied werden. Über jede andere Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Die Aufnahmegebühr wird von der Verwaltung festgesetzt.

§7

Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

§8

Jeder Bläser hat das ihm anvertraute Instrument sorgfältig zu behandeln und vor Schaden zu bewahren. Selbstverschuldete Schäden sind aus eigenen - unverschuldete aus Vereinsmitteln - zu ersetzen. Über die Neubeschaffung von Instrumenten bestimmt der Gesamtvorstand.

§9

Die Proben werden vom Dirigenten angesetzt. Es ist Pflicht eines jeden Bläusers, diese pünktlich zu besuchen. Nach mehrfachem, hintereinander unentschuldigtem Fernbleiben gilt er als passives Mitglied und ist beitragspflichtig.

§10

Der Vorsitzende, der Bläservorstand, der Schriftführer, der Kassier, der Vereinsdiener und 8 Beiräte werden in einer Vollversammlung der Mitglieder alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Unentschuldigte nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden.

§11

Der Vorsitzende verpflichtet sich, für das Wohl des Vereins zu sorgen, diesen nach innen und außen schriftlich und mündlich zu vertreten, seine Interessen zu wahren und zu schützen.

§12

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden hat der Bläservorstand nach §11 zu handeln.

§13

Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins ins Protokollbuch einzutragen ,sowie alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

§14

Der Kassier hat für die Einziehung der Beiträge zu sorgen, das Guthaben des Vereins ehrlich und redlich zu verwalten und alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und gewissenhaft ins Kassenbuch einzutragen.

§15

Der Dirigent wird in Vereinbarung der Bläser und vom Vorsitzenden eingesetzt.

§16

Der Vereinskiener zieht die Beiträge ein und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.Die Vergütung wird von der Verwaltung festgesetzt.

§17

Ein Mitglied , dem Die Mitgliedschaft entzogen worden ist, kann nach Beschluß des Verwaltungsrates wieder aufgenommen werden.

§18

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei 25jähriger Mitgliedschaft tritt bei passiven Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft ein, bei aktiven mit 15 Jahren.

§19

Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise schädigen, kann die Mitgliedschaft entzogen und aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§20

Stirbt ein Mitglied, kann auf Wunsch die Mitgliedschaft auf den Ehegatten übertragen werden, mit Weiterzahlung des üblichen Beitragsatzes.

§21

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Guthaben der evangelischen Kirchengemeinde Söllingen zur Aufbewahrung zu übergeben bis ein neuer Posaunenchor zustande kommt. Vereinsvermögen, insbesondere Instrumente, dürfen nicht veräußert werden. Als aufgelöst gilt der Verein, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind.